# Amtliche Bekanntmachung

42 K 84/25

# Amtsgericht Siegburg

# Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 26.01.2027, 10:00 Uhr,**
**2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Braschoß, Blatt 1134,**
**BV lfd. Nr. 1**
94/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Braschoß
Flur 36, Flurstück 89, Verkehrsfläche, Steinweise, groß: 24 m²
Flur 38, Flurstück 193, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Am Abtshof, Zur alten Fähre, groß: 335 m²
Flur 38, Flurstück 194, Verkehrsfläche, Zur alten Fähre, groß: 470 m²
Flur 38, Flurstück 195, Verkehrsfläche, Steinweise, groß: 63 m²
Flur 38, Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, Zur alten Fähre 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, groß: 10.091 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 84 des Aufteilungsplanes nebst Nutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 71 bezeichneten PKW Stellplatz.

versteigert werden.

Eigentumswohnung Nr. 84 im 3. und 4. OG in einem von zwei, fünfgeschossigen Mehrfamilienwohnhausblöcken mit insgesamt 112 Wohnungen und Tiefgaragenstellplatz Nr. 71 in einer von zwei Tiefgaragen mit je 48 Stellplätzen. Baujahr 1973. Wohnfläche 90 m². Raumaufteilung: Diele, WC, Wohnzimmer, Küche

mit Abstellraum, Terrasse mit Abstellraum, Flur, Abstellraum, Bad, 2 Zimmer.

Grundstücksgröße insgesamt 10.983 m², hiervon 94/10.0000 Miteigentumsanteil.

Lage: Zur alten Fähre 25, 53721 Siegburg-Kaldauen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.12.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

197.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 28.10.2026